

## **Kommunalwahlen in Hessen verfassungswidrig Jugendliche von Kommunalwahl in Hessen ausgeschlossen Zwei Jugendliche reichen Klage ein**

### **Juristische Argumentation**

- Weder das Grundgesetz noch die Hessische Verfassung schreiben ein Wahlmindestalter von 18 Jahren bei den Hessischen Kommunalwahlen vor.
- Die Wahlaltersgrenze von 18 Jahren in Art. 38 Abs. 2 Grundgesetz (GG) bezieht sich nur auf die Bundestagswahlen. Das Wahlmindestalter von 18 Jahren in Art. 73 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 71 Hessische Verfassung (HV) bezieht sich nur auf die Landtagswahlen.
- Nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO) und § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Hessische Landkreisordnung (HKO) ist auf kommunaler Ebene nur wahlberechtigt, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Damit entzieht der einfache Gesetzgeber den Kindern- und Jugendlichen das aktive Wahlrecht bei den Kommunalwahlen.
- Das Mindestalter soll den erforderlichen Grad an Reife und Vernunft für die Wahlen sicherstellen. Der damit verbundene Wahlrechtsentzug ist jedoch an strenge Kriterien geknüpft. Denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ist der „Anspruch auf freie und gleiche Teilhabe an der öffentlichen Gewalt (...) in der Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG) verankert.“ Infolge dessen sind Einschränkungen des allgemeinen Wahlrechts menschenwürderelevant und erfordern äußerste Zurückhaltung.
- Anhand dieses strengen Maßstabes lässt sich der Entzug des Wahlrechts für 16- und 17-Jährige nicht rechtfertigen. Denn bei dieser Personengruppe besteht die Möglichkeit zur Teilnahme am demokratischen Kommunikationsprozess in hinreichendem Umfang. 16- und 17-Jährige haben die zur Teilnahme am demokratischen Kommunikationsprozess notwendige Vernunft und Reife.
- Deshalb ist der Ausschluss der über 100.000 16- und 17 Jährigen durch die Hessische Gemeindeordnung und die Hessische Landkreisordnung verfassungswidrig.

### **Prozessrechtlicher Hintergrund**

- Ziel der Klagen ist eine verfassungsrechtliche Überprüfung der Wahlaltersbegrenzung und in der Folge eine Senkung des Wahlalters.

- Die Klärung der Verfassungsmäßigkeit der Wahlaltersbegrenzung auf 18 Jahre geht nur über den Umweg zu den jeweils zuständigen Verwaltungsgerichten; ein direkter Weg zum Hessischen Staatsgerichtshof geht derzeit nicht. Nur gegen eine letztinstanzliche Entscheidung des Verwaltungsgerichts kann der Staatsgerichtshof angerufen werden.
- Deshalb braucht es ein exponiertes Musterverfahren. Klagen werden Jonathan Faust aus Kassel gegen die Wahl der Stadtverordnetenversammlung vor dem Verwaltungsgericht Kassel und Tom Kewald aus Marburg gegen die Oberbürgermeisterwahl vor dem Verwaltungsgericht Gießen.
- Kommt das Verwaltungsgericht selbst zu dem Schluss, dass die angegriffene Regelung verfassungswidrig ist, kann das Verwaltungsgericht das angestrebte Verfahren aussetzen und die Sache dem Staatsgerichtshof selbst vorlegen.

### **Politische Argumentation**

- Jeder Mensch hat das Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten des eigenen Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter mitzuwirken. (Art. 21 Allg. Erklärung der Menschenrechte)
- Die Jüngsten sind am meisten von politischen Entscheidungen betroffen, aber am wenigsten an diesen beteiligt. Ihnen wird das demokratische Existenzminimum vorenthalten. Es ist nicht zu fragen, ab wann jemand „reif“ ist, um zu wählen, sondern bis wann ihm das Wahlrecht verantwortlich vorenthalten werden darf.
- Die politische Bildung hat sich längst auf Jugendliche eingestellt; sie wird zudem befördert, wenn die Erstwahl in der Schulzeit liegt und demokratisches Lernen sich mit der eigenen Lebenswelt verbindet.
- Die demografische Entwicklung macht Jugendliche zunehmend zu einer Minderheit, die ihre Belange nicht allein vertreten kann. Bis 2060 sinkt der Anteil der unter-20-Jährigen von derzeit 18 auf 16 % an der Bevölkerung (Stat. Bundesamt).
- Je eher ein Mensch eine Selbstwirksamkeitserfahrung im demokratischen System macht, umso stabiler ist sein Verhältnis zur Demokratie (Bertelsmann-Stiftung).
- In elf Bundesländern können bereits 16-Jährige an Kommunalwahlen teilnehmen (Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen). In Brandenburg, Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein sind 16- und 17-Jährige auch bei Landtagswahlen wahlberechtigt. Negative Erfahrungen sind nicht bekannt.
- Mehr Demokratie e.V. setzt sich für eine Absenkung des Wahlalters auf (mindestens) 16 Jahre auf allen politischen Ebenen ein.

Bei Rückfragen:

Prof. Dr. Hermann Heußner, 0561-18825

Prof. Dr. Arne Pautsch, 0175-6252282

Ralf-Uwe Beck, Bundesvorstandssprecher Mehr Demokratie e.V., 0172-7962982